

**Niederschrift einer Gemeindegewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) gemäß § 56
der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung**

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorgänge bei der Landarbeiterkammerwahl in der

Gemeinde:

Wahlsprengel:

am 20.....

Wahllokal:.....

Wahlzeit:.....

Beginn der Wahlhandlung:.....

Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiter:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Abwesend ist:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Anwesende Wahlzeugen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Vor Beginn der Wahlhandlung wird festgestellt, dass die Wahlurne leer ist.
Es geben zunächst die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde
(Sprengelwahlbehörde), soweit sie wahlberechtigt sind, sodann die übrigen Wähler
in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre in Wahlkuverts verschlossene Stimmzettel
in die Wahlurne ab.

Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde):

.....
.....

Besondere Vorfälle:.....

.....
.....

Die Wahlhandlung wurde um Uhr für geschlossen erklärt, da

- alle Wahlberechtigten gewählt haben
- die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlbehörde hat sich nach Abschluss der Stimmenabgabe im Wahllokal in die
Räume der in ihrem Zuständigkeitsbereiche gelegenen Anstalt

.....

begeben und die Wahlhandlung bezüglich der Pfleglinge durchgeführt. Sodann hat
sich die Wahlbehörde wieder in das Wahllokal zurückbegeben.

Im Wahllokal werden vom Wahlleiter die vor Abschluss der Stimmenabgabe
eingelangten Briefumschläge der Briefwähler geöffnet, ihnen die ungeöffneten
Wahlkuverts nach Anmerkung der Stimmenabgabe im Abstimmungsverzeichnis
gemäß § 49 Abs. 1 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung entnommen und
letztere in die Wahlurne gegeben.

Anzahl der rechtzeitig eingelangten Briefumschläge:

Anzahl der nicht rechtzeitig eingelangten Briefumschläge:

Anzahl der Briefumschläge ohne Absender:

Im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde), die Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen.

Nach der Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird seitens der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) festgestellt, dass von den Wählern insgesamt Wahlkuverts abgegeben wurden.

Die Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) stellt die Anzahl der ausgegebenen und verbliebenen amtlichen Stimmzettel fest. Die Summe stimmt mit der Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel überein / nicht überein.

Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel:

Anzahl der an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel:

Wenn diese Überprüfung eine Differenz ergibt, Ausmaß und Differenz:

.....

und vermutlicher Grund:

.....

Die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler beträgt

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts stimmt somit überein mit der Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Oder:

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....
.....
.....
.....

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die ungeöffneten Wahlkuverts und die Briefumschläge der eingelangten Wahlkuverts.

Der Wahlakt wird in den amtlich aufgelegten Umschlag eingelegt, verschlossen, mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlussstellen versehen und der Bezirkswahlbehörde durch Boten ungesäumt übermittelt.

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde:
(Sprengelwahlbehörde)

Die Beisitzer: